

LegalWrite: Rechtsfragen im Selfpublishing



#10

Bei Erich Kästner war mehr Lametta ... Vom richtigen und falschen Zitieren

Autor: Christian Russ

„Es gibt nichts Gutes. Außer man tut es.“

Jeder kennt diese beiden vielzitierten Sätze, aber nicht jeder kennt ihre Herkunft: Es handelt sich nicht um eine allgemeine Lebensweisheit, sondern um ein Epigramm, um ein kurzes Gedicht von Erich Kästner mit dem Titel „Moral“. Es besteht zunächst aus der etwas verstörenden Feststellung, dass Gutes per se nicht vorhanden ist. Dann aber folgt die relativierende Botschaft, dass Gutes durchaus entstehen kann, aber eben eigenes Tun voraussetzt.

Bei diesem kurzen Gedicht handelt es sich zunächst einmal um ein Sprachwerk, das urheberrechtlich geschützt ist. Wer es zitiert, muss also die Grundsätze des Zitatrechts beachten. Aber welche sind das genau?

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Zunächst gilt der Grundsatz, dass Zitatrecht nur dann Anwendung findet, wenn das Zitat (noch) urheberrechtlichen Schutz genießt. Denn mit Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers werden alle seine Werke „gemeinfrei“, verlieren also jeden urheberrechtlichen Schutz. Dies bedeutet, dass man alles frei zitieren kann, was Goethe oder Schiller, Kant oder Schopenhauer, Georg Büchner oder Stefan Zweig je

geschrieben haben. Denn diese Autoren sind vor mehr als 70 Jahren verstorben, sodass für ihre Werke keinerlei Urheberrechtsschutz mehr besteht. Man kann deren Werke ohne Weiteres nachdrucken und bearbeiten und eben auch aus ihnen zitieren.

Ausreichend originell: „Früher war mehr Lametta“?

Darüber hinaus sind Zitate oft wegen ihrer Kürze nicht als „Werke“ im Sinne des Urheberrechts einzuordnen, denn das Urheberrecht verlangt zumindest einen originellen Gedanken, der die Individualität ihres Schöpfers zum Ausdruck bringt.

So lehnte etwa das Oberlandesgericht München vor einigen Jahren den Urheberrechtsschutz für das bekannte Lorient-Zitat „Früher war mehr Lametta“ ab: Der Satz wurde als Alltagssprachlich, kurz und banal eingestuft. Erst im Kontext des Sketches „Weihnachten bei Hoppenstedts“ entfalte er seine Originalität, nicht jedoch isoliert betrachtet. Man kann vielleicht darüber streiten, ob das Urteil richtig ist oder nicht, nicht streiten kann man wohl über die Humorlosigkeit der mit der Sache befassten Richter.

Der Fall zeigt aber, dass die Frage nicht immer einfach zu beantworten ist, ob ein Ausspruch oder „Zitat“ für den Urheberrechtsschutz ausreichend originell ist oder nicht. Im Zweifelsfall sollte man daher bei nicht gemeinfreien Autoren vom Bestehen des Schutzes ausgehen.

Großzitate und Kleinzitate

Sodann ist zwischen zwei Sorten von Zitaten zu unterscheiden: Es gibt die Großzitate und die Kleinzitate, geregelt in § 51 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Beim Großzitat wird ein ganzes Werk oder ein größerer Werkteil zitiert: Wer etwa eine Gedichtinterpretation veröffentlicht, der wird das Gedicht selbst „zitie-

Anzeige

ALLES AUS EINER HAND

- Coaching
- Lektorat
- Illustrationen
- Buchsatz & Coverdesign
- Übersetzung ins Englische durch Muttersprachlerin

Kinder- und Jugendbuch • Fantasy • USA • Unterhaltungsroman

DIE LEKTORATTE
Anya Lothrop | info@lektoratte.net | www.lektoratte.net



ren“ wollen, damit der Leser weiß, worum es geht. Dies wäre als „Großzitat“ erlaubt, wenn es sich um eine ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gedicht selbst handelt und der Abdruck des ganzen Gedichts als „Beleg“ für die eigenen Ausführungen dient.

Großzitate findet man darüber hinaus aber etwa auch in Abhandlungen über Künstler, Architekten und Fotografen, wenn etwa Fotografien oder verkleinerte Wiedergaben großformatiger Kunstwerke eingefügt werden.

Beim Kleinzitat handelt es sich hingegen stets um kleinere „Stellen“ eines bereits veröffentlichten Sprachwerks, die in einem anderen Sprachwerk wiedergegeben werden. Solche Kleinzitate liest man vielfach in Fachbüchern und wissenschaftlichen Werken, oft versehen mit einer Quellenangabe als Fußnote. Diese Quellenangaben sind nicht nur guter Stil, sondern Voraussetzung dafür, dass ein Zitat überhaupt abgedruckt werden darf: Denn § 63 UrhG verlangt die Quellenangabe für jedes Zitat. Bei Fachbüchern sind dann Fußnoten die Regel, ansonsten genügt eine Herkunftsfußnote in der Titelei des Buches.

Bei mehreren Zitaten und Abbildungen ist darauf zu achten, dass immer ersichtlich ist, auf welches Zitat im Buch sich der Quellenhinweis bezieht. Nicht rechtskonform sind daher Hinweise im Stil von „Dieses Buch enthält Zitate von Nelly Sachs, Anna Seghers und Marie Luise Kaschnitz“, weil eben nicht klar wird, welches später abgedruckte Zitat von wem stammt.

Zitatsammlungen

Eine Besonderheit sind Werke, die ganz oder überwiegend nur aus Zitaten bestehen. Solche Werke nennt man „Zitatsammlungen“ wie beispielsweise das Buchlein „Mit Hermann Hesse durch das Jahr“. Bestehen solche Zusammenstellungen lediglich aus aneinander-

gereihten Zitaten oder Aphorismen, ohne dass diese in Erläuterungen hierzu eingebunden sind, so fehlt es an der „Belegfunktion“, und jedes einzelne Zitat wird erlaubnispflichtig – was dann regelmäßig auch „vergütungspflichtig“ bedeutet.

Urheberrechtliche „Schranke“

Zu beachten ist auch, dass Zitate ihrem Umfang nach angemessen sein müssen. Denn es handelt sich beim Zitat um eine urheberrechtliche „Schranke“, also um eine Ausnahmeregelung, die eng auszulegen ist. Die Zitate müssen vom Belegzweck gedeckt sein, der Umfang darf also jeweils nicht zu lang erscheinen, und die Anzahl der Zitate muss in einer angemessenen Relation zum zitierenden Text stehen.

Richtige Wiedergabe

Schlussendlich ist beim Zitieren darauf zu achten, dass das Zitat auch richtig wiedergegeben wird. So wird das oben zitierte Kästner-Gedicht oft fälschlich in einem einzigen Satz zitiert, die beiden Aussagen durch ein Komma statt durch einen Punkt getrennt. Das verfälscht die Aussage und ist nicht zulässig. Auch wird es öfter fälschlich Goethe statt Kästner zugeschrieben, so dass dann kein gültiger Quellenhinweis vorliegt.

Zitate sind ein beliebtes und den Text oft bereicherndes Stilmittel. Und sie haben manchmal auch einen Vorteil: Durch das Zitat zeigt man Flagge, aber nicht unbedingt die eigene ...!

Über den Autor: Professor Dr. Christian Russ lebt und arbeitet in Wiesbaden als Rechtsanwalt im Bereich des Medienrechts. Er lehrt Urheberrecht an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz und an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Zudem ist er Justiziar des Selfpublisher-Verbands, Justiziar der Fachgruppe buch.netz im bevh sowie Preisbindungstreuhänder vieler Verlage.

Anzeige

DEIN DEIN BUCH. ZEITPLAN. DEIN ERFOLG.



Wie du in 12 Wochen dein
eigenes Buch veröffentlichst
– ohne Stress und böse
Überraschungen.

Hol dir jetzt
deinen
kostenlosen
Zeitplan!



[WWW.KIAKAHAWA.DE/
DEIN-SELFUBLISHING-ZEITPLAN/](http://WWW.KIAKAHAWA.DE/DEIN-SELFUBLISHING-ZEITPLAN/)

Der kostenlose Zeitplan für dein Selfpublishing führt dich Schritt für Schritt durch den gesamten Veröffentlichungsprozess vom Lektorat bis zum fertigen Buch und zeigt auf, wann du dich um Marketingmaßnahmen kümmern solltest. So kannst du dich auf das Wesentliche konzentrieren: **dein Buch.**

KAHAWA VERLAGSDIENSTLEISTUNGEN

– SELFUBLISHING, DAS NICHT NACH SELFUBLISHING AUSSIEHT.



kahawa
MEDIEN GMBH